



Technikerschule der Stadt Ingolstadt
Adolf-Kolping-Straße 9, 85049 Ingolstadt
technikerschule@ts.ingolstadt.de
Telefon: 0841/305-43100
Fax: 0841/305-43199

Hygienekonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
Grundlage	3
Schule.....	3
Schulgelände.....	3
Schüler	3
2. Kommunikation.....	4
3. Maßnahmen	4
Mindestabstand	4
Persönliche Hygiene.....	4
Kontaktpersonen	4
Raumhygiene/ Lüften.....	5
Computerräume/ Labore	5
Pausenregelung.....	5
Pausenverkauf.....	5
Konferenzen.....	5
Maskenpflicht	6
Erste Hilfe	6
Schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten	6
Vorgehen bei möglicher Erkrankung.....	6
Vorgehen bei bestätigter COVID-19-Erkrankung	7
4. Corona-Info (E-Mail an alle Schülerinnen und Schüler).....	9

1. Vorbemerkung

Grundlage

Das vorliegende Hygienekonzept wurde erstellt auf Grundlage des „Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ und zuletzt aktualisiert aufgrund des neu gefassten Rahmenhygieneplans vom 22.09.2021

Schule

Die Technikerschule der Stadt Ingolstadt ist eine kommunale Fachschule für Technik, an der Fachkräfte der Region zu Staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern weitergebildet werden. Derzeit werden etwa 400 Schülerinnen und Schüler in den Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Mechatroniktechnik sowie Fahrzeugtechnik und Elektromobilität ausgebildet. Die Ausbildung findet im Vollzeitunterricht, aber auch berufsbegleitend statt. Dementsprechend verteilt sich die Unterrichtszeit und damit die Präsenz der Schüler und Lehrer zusätzlich zum Tagesunterricht auch auf die Abende am Dienstag und Donnerstag sowie den Samstagvormittag.

Schulgelände

Die Technikerschule der Stadt Ingolstadt nutzt folgende Räumlichkeiten:

- Hauptgebäude an der Adolf-Kolping-Str. 9, ausschließliche Nutzung durch die TSIN, ein zentrales Treppenhaus.
- zwei Trakte im Erdgeschoß bzw. Keller des sozialen Rathauses an der Adolf-Kolping-Str. 10, jeweils ein zentraler Gang bzw. ein zentrales Treppenhaus
- den östlichen Gebäudebereich des „Polygons“ der Berufsschule 1 (Adolf-Kolping-Str. 11), zwei Stockwerke, zwei Treppenhäuser, je Stockwerk ein zentraler Gang sowie einen Raum im „Zeughaus“-Bereich der Berufsschule 1.

Wegen des zeitlich versetzten Unterrichtsbeginns sowie unterschiedlicher Pausenzeiten sind durch die gemeinsame Gebäudenutzung keine zusätzlichen hygienischen Probleme zu erwarten, insbesondere weil keine Unterrichtsräume und i.d.R. auch keine Sanitäreinrichtungen gemeinsam genutzt werden.

Schüler

Alle Schüler der TSIN haben eine abgeschlossene Berufsausbildung und verfügen über eine gewisse berufliche und persönliche Lebenserfahrung. Das Alter der Schüler liegt zwischen 20 und etwa 40 Jahren. Es kann daher von einem nicht unerheblichen Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den in diesem Hygienekonzept getroffenen Regelungen ausgegangen werden.

Die Impfquoten in den einzelnen Klassen schwanken relativ stark. Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wurde eine durchschnittliche Impfquote von ca. 75% ermittelt.

2. Kommunikation

Schülerinnen und Schüler sowie Kollegium werden vorrangig per E-Mail über neue Entwicklungen der Corona-Pandemie bzw. die an der Schule getroffenen schulorganisatorischen Maßnahmen informiert.

Die entsprechenden Kontaktdaten der neuen Schüler wurden bereits am Ende des letzten Schuljahres aufgenommen. Im neuen Schuljahr wird der Datenbestand laufend aktualisiert

Schüler und Lehrer wurden vor Beginn des Schuljahrs 2021/2022 über die aktuell an der TSIN geltenden Hygieneregeln per E-Mail informiert. Alle Lehrkräfte der Schule haben zudem den aktuellen Rahmen-Hygieneplan per E-Mail erhalten. Anlässlich der Neufassung des Rahmenhygieneplans erfolgte eine weitere Übermittlung der Maßnahmen und Hygieneregeln („Corona-Info“, s. Kap. 4) an alle Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter der Verwaltung. Weitere Informationen erfolgen, wenn es die Infektionslage erfordert.

3. Maßnahmen

Mindestabstand

Bis auf Weiteres findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 Metern statt.

Außerhalb des Unterrichts sind alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte dazu angehalten, wo immer möglich und soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zur „Erinnerung“ befindet sich in jedem Gebäudetrakt und in jeder Etage eine entsprechende Beschilderung.

Persönliche Hygiene

Im Eingangsbereich jedes Gebäudetrakts steht ein Spender mit einem Mittel zur Desinfektion der Hände. Im Hauptgebäude befinden sich solche Spender zusätzlich in jeder Etage.

Alle Toiletten sind mit Flüssigseife-Spendern und Handtuchhaltern mit Endlostuchrollen ausgestattet. Die Hausmeister sind beauftragt, die Funktion der Geräte zu kontrollieren und den Nachschub an Verbrauchsmaterial sicherzustellen.

Die Schüler sind angehalten, folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden
- Einhaltung der Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Kontaktpersonen

Die Lehrkräfte sind dazu angehalten, die Sitzordnung in Ihren Klassen zu dokumentieren und darauf zu achten, dass die Sitzordnung möglichst beibehalten wird.

Eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen ist wegen des Wahlpflichtfachsystems der Technikerschule nicht völlig zu vermeiden.

Soweit organisatorisch möglich, wird auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer geachtet.

Raumhygiene/ Lüften

Die tägliche Reinigung des Schulgebäudes und der Unterrichtsräume wird von einem externen Dienstleister durchgeführt.

Das Kollegium und auch die Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten, für eine gute Lüftung der Unterrichtsräume zu sorgen, mindestens alle 45 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (mindestens 5 Minuten). Unterricht bei geöffneten Fenstern und Türen ist ausdrücklich empfohlen, soweit es die Außentemperaturen zulassen.

Alle regelmäßig frequentierten Unterrichtsräume sind mit CO₂-Ampeln ausgestattet, die anzeigen, falls häufigere Lüftungsintervalle erforderlich sind. Drei Unterrichtsräume, in denen eine Querlüftung nicht möglich ist, sind bereits mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet.

Computerräume/ Labore

Eine gründliche Zwischenreinigung und Desinfektion, etwa von Laborgerätschaften, Computertastaturen, Kabeln oder Leitungen ist nicht immer möglich.

Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb angehalten, vor und nach dem Unterricht in Labor- oder Unterrichtsräumen besonders auf die Hygiene ihrer Hände zu achten.

Vor dem Eingangsbereich jedes dieser Räume befindet sich eine Möglichkeit zur Händedesinfektion, in jedem dieser Räume befindet sich eine Möglichkeit zum Waschen der Hände.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch Hinweisschilder an den Eingangstüren der Räume an diese Maßnahme erinnert.

In den Computerräumen stehen zusätzlich desinfizierende Hygienetücher zur Verfügung.

Pausenregelung

Die Pausen der TSIN finden zeitversetzt zur benachbarten Berufsschule 1 statt. Die Schüler verlassen aus bis zu fünf Eingängen das Gebäude. Die Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler eigenverantwortlich wenige Minuten vor oder nach dem eigentlichen Pausenbeginn in die Pause zu entlassen, falls die Schülerzahl in den Gängen zu hoch ist.

Pausenverkauf

Der Pausenverkauf wird von einem externen Dienstleister organisiert, das Einhalten der geforderten Hygienemaßnahmen beim Verkauf wird mit der Schulleitung der Berufsschule 1 abgesprochen. Derzeit findet kein regelmäßiger Pausenverkauf statt.

Konferenzen

Für die regelmäßigen Lehrerkonferenzen steht ein Doppelklassenzimmer zur Verfügung, in dem der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.

Sonstige Besprechungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Gesundheitsschutzmaßnahmen durchgeführt.

Maskenpflicht

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen in allen Gebäuden (alle Räume und Flure, einschließlich Lehrerzimmer, Verwaltungsbereich und Sanitärräume) verpflichtend. Das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“ nicht FFP2) ist vorgeschrieben. Das Tragen von FFP2-Masken ist zulässig.

Die Masken dürfen abgenommen werden, sobald die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkräfte ihren Platz im Unterrichtsraum erreicht haben.

Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Außerhalb des Unterrichts können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen die MNB nach Erreichen eines festen Sitz, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt ist.

Erste Hilfe

Der Erste-Hilfe-Raum und die Verbandskästen, die sich in den Klassenzimmern und den Laborräumen befinden, wurden zusätzlich mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet.

Schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 möglich.

Schulische Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung schulfremder Personen sind prinzipiell möglich.

Vorgehen bei möglicher Erkrankung

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen

- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.
- d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt. Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gilt Buchst. b) entsprechend.

Vorgehen bei bestätigter COVID-19-Erkrankung

Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-Cov-2 getestet.

Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inklusive An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von >2m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung.

Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt.

Positiv auf SARS-CoV2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich.

Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 15. September 2021 (BayMBL Nr. 660).

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

4. Corona-Info (E-Mail an alle Schülerinnen und Schüler)

Informationen zum Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 23.09.2021 (Wegfall der Maskenpflicht zum 04.10.2021 wurde den Schülerinnen und Schülern per gesonderter E-Mail mitgeteilt)

Der „Rahmenhygieneplan“, der den bayerischen Schulen vom Kultusministerium vorgegeben worden ist, regelt, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen je nach Infektionslage ergriffen werden müssen. Diese Informationen wurden nach der letzten Fassung vom 22.09.2021 erstellt. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen:

- Bis auf Weiteres findet für alle Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht ohne Einhaltung des Mindestabstands statt.
- Außerhalb des Unterrichts sind alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte sind dazu angehalten, auf dem Schulgelände, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Sanitärräumen einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist bis zunächst 1. Oktober grundsätzlich in allen Räumen der Schule (auch Toiletten, Flure, Verwaltungsbereich usw.) verpflichtend. Es besteht hierbei die Pflicht zur Verwendung einer medizinischen Maske (OP-Maske, nicht FFP2). FFP2-Masken dürfen jedoch alternativ getragen werden.
- Bis auf Weiteres testen sich die Schülerinnen und Schüler dreimal pro Woche in der Schule zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde selbst. Alternativ ist auch ein Test durch geschultes Personal außerhalb der Schule möglich. Das Testergebnis eines PCR-Tests darf maximal 48 Stunden alt sein, das Ergebnis eines Schnelltests maximal 24 Stunden.
Genesene und geimpfte Schüler sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Vorgehen bei positivem Selbsttest
Erhält eine Schülerin oder ein Schüler ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht (Quarantäne, auch bei einem negativen Ergebnis eines zuvor vorgenommenen Antigen-Tests).
Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
- Vorgehen bei bestätigter COVID-19-Erkrankung
Das zuständige Gesundheitsamt legt fest, welche Personen einer Klasse in Quarantäne geschickt werden; im Regelfall nur Personen, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der getesteten Person hatten.
- Bitte halten Sie sich auch an folgende Hygieneregeln:
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife (20-30 Sekunden)
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
 - Verzicht auf Körperkontakt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - Vermeidung von Ansammlungen von Personen in den Gängen oder in den Sanitärbereichen
 - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein, Aufsetzen und Abnehmen der MNB möglichst nur mit gründlich gereinigten Händen, MNB mit ungewaschenen Händen nicht an der Innenseite, sondern nur an den Bändern berühren, MNB mit keiner anderen Person teilen

- Vor und nach dem Unterricht in Labor- oder Computerräumen Hände waschen oder desinfizieren
- Auf eine gute Durchlüftung und regelmäßige Frischluftzufuhr aller Räume ist zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen. Wenn möglich, sollen hierzu auch die Türen geöffnet werden.
Die Lüftungsintervalle sind anzupassen, wenn die CO₂-Ampeln eine erhöhte Konzentration anzeigen. In Räumen ohne CO₂-Ampeln ist alle 20 Minuten eine zusätzliche Stoß- oder Querlüftung vorzunehmen.
- Die festgelegte Sitzordnung soll möglichst beibehalten werden. Um eine Durchmischung zu vermeiden, sollen sich Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen, die in einem Wahlfach oder Wahlpflichtfach zusammenkommen, unter Beibehaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglichst in Blöcken zusammensetzen.
Partner- und Gruppenarbeit ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
- Vorgehen bei möglicher Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- e) Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine andere geeignete Stelle) vorgelegt wird.
Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und nach Hause geschickt.
- f) Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Bitte unterstützen Sie uns durch das Beachten dieser Regelungen und Ihr verantwortungsbewusstes, vorausschauendes Verhalten auch außerhalb des Unterrichts.

Vielen Dank!

Die Schulleitung